

Abwassergebührenerhöhung zu Jahresanfang 2025

Mit Beginn des neuen Jahres wird der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) seine Abwassergebühren anheben. Die Trinkwassergebühren bleiben auch in 2025 unverändert. Ursache für die notwendige Gebührenerhöhung im Abwasser sind rückläufige Abwassermengen bei gleichzeitig gestiegenen Kosten. Vor allem im Material- und Instandhaltungsbereich, aber auch bei Dienstleistungen und dringend benötigten Chemikalien zogen die Preise in den letzten zwei Jahren enorm an, verdoppelten sich zum Teil. Auswege aus dieser Preisspirale gibt es nur wenige, so der Geschäftsführer des ZWW, Dr. Frank Kippig. Um die drastisch gestiegenen Aufwendungen zu kompensieren, wurden die Abwasser-

gebühren für die Jahre 2025 bis 2027 neu kalkuliert. Insgesamt steigt ab dem 01.01.2025 die monatliche Grundgebühr für einen Abwasservollanschluss bis zu 2 Wohneinheiten von bisher 11,62 € auf neu 16,36 €, bei einem Abwasserteilanschluss bis zu 2 Wohneinheiten von bisher 9,41 € auf neu 13,24 €. Für jede weitere Wohneinheit wird die monatliche Gebühr beim Abwasservollanschluss von 4,85 € auf 6,83 € und beim Abwasserteilanschluss von 4,12 € auf 5,80 € erhöht. Die Mengengebühren für Abwasservoll- und Abwasserteilanschlüsse bleiben gleich. Ein klassisches Einfamilienhaus mit 2 Wohneinheiten mit einem Jahresabwassergebrauch von 60 m³ und ei-

nem Abwasservollanschluss hat dabei eine monatliche Erhöhung von 4,74 €. Bei einem Mehrfamilienhaus mit Abwasservollanschluss und 8 Wohneinheiten mit einem Abwassergebrauch

von 360 m³ liegt die monatliche Gebührenerhöhung bei 2,08 € pro Wohneinheit, damit also etwas niedriger als beim Einfamilienhaus. Dem ZWW ist es bis 2023 gelungen,

fast 23 Jahre ohne Gebührenerhöhung im Abwasser auszukommen. Die jetzige Gebührenerhöhung war auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung unausweichlich, so Kippig.

Zum 01.01.2025 gültige Abwasserpreise:

Mengengebühr:

ABWASSER (TEILANSCHLUSS)

1,92 Euro/m³

ABWASSER (VOLLANSCHLUSS)

2,94 Euro/m³

Grundgebühr Kategorie 1, Wohneinheiten

bis 2 Wohneinheiten

13,24 Euro/Monat

16,36 Euro/Monat

über 2 Wohneinheiten – je weitere Wohneinheit

5,80 Euro/Monat

6,83 Euro/Monat

Grundgebühr für Gewerbe entsprechend Zählergrößen

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 25.09.2024

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs-WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge am 25.09.2024 folgende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (Einleitungsgebühr Vollanschluss), gestaffelt nach der Abwassermenge / Jahr / Anschluss:

von 1 bis 24999 m³ Abwasser / Jahr	2,94 € / m³
je weiteren m³ ab 25000 m³ Abwasser/Jahr	2,76 € / m³“

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):

1. bei Vollanschluss:

Wohnungseinheiten (WE)	Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2	16,36
über 2 je weitere WE	6,83

2. bei Teilanschluss:

Wohnungseinheiten (WE)	Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2	13,24
über 2 je weitere WE	5,80“

3. § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt

wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt:

Kategorie	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie*	Grundgebühr (Teilanschluss) [€/Monat]	Grundgebühr (Vollanschluss) [€/Monat]
A	2,5 bis 4,0	13,24	16,36
B	größer 4,0 bis 10,0	71,19	84,66
C	größer 10,0 bis 16,0	210,28	248,59
D	größer 16,0 bis 25,0	378,32	446,67
E	größer 25,0 bis 63,0	552,18	651,60
F	größer 63,0	726,02	856,51

* EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.

Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Grundgebühr auf Grundlage der Nenngröße des in der Trink- und Brauchwasseranlage installierten bzw. zu installierenden Wasserzählers ermittelt. Soweit mehrere nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserleitungen auf einem Grundstück vorhanden sind und genutzt werden, ist die Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers für eine Trink- bzw. Brauchwasseranschlussleitung heranzuziehen und die Grundgebühr nach Satz 1 dieses Absatzes festzusetzen.

Erfolgt die Wasserversorgung zum Teil aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und zum Teil aus nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, so ist die Grundgebühr mittels der Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers festzusetzen.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Schwarzenberg, den 25.09.2024

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 25.09.2024

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH in der Geschäftsstelle 08340 Schwarzenberg, Am Wasserwerk 14, Zimmer 224 innerhalb der üblichen Dienstzeiten vom 14.11.2024 bis 25.11.2024 öffentlich zur Einsichtnahme für jedermann aus. Einwohner der Verbandsgemeinden und Abgabepflichtige können Einwendungen gegen

den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis einschließlich 04.12.2024 bei der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg erheben. Über fristgemäße Einwendungen beschließt die Gesellschafterversammlung.

Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Aufsichtsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge mit anliegenden Wirtschaftsplänen für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser für das Jahr 2025 in der Geschäftsstelle 08340 Schwarzenberg, Am Wasserwerk 14, Zimmer 224 innerhalb der üblichen Dienstzeiten vom 14.11.2024 bis 25.11.2024 öffentlich zur Einsichtnahme für jedermann aus. Einwohner der Verbandsgemeinden und Ab-

gabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis einschließlich 04.12.2024 beim Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg erheben. Über fristgemäße Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Neuer Hochbehälter in Sosa nach Probetrieb am Netz

Der neue Hochbehälter in Sosa, der nach erfolgreichem Probetrieb am 29.10.2024 feierlich eingeweiht wurde, versorgt die Einwohner nun zuverlässig mit Trinkwasser und verbessert den Wasserdruck. Die Anlage mit einer Kapazität von

300 Kubikmetern ersetzt den fast 100 Jahre alten Bechstein-Hochbehälter, dessen Abriss bereits begonnen hat. Die rund 1,6 Millionen Euro teure Investition wurde durch den Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge selbstfinanziert

und brachte neben der erhöhten Druckstabilität auch vier neue Wasseranschlüsse für Haushalte in der Umgebung. Trotz logistischer Herausforderungen verlief der Bau dank der effizienten Zusammenarbeit aller Beteiligten reibungslos.



Der neue Hochbehälter in Sosa.



Der alte Bechstein-Hochbehälter wird noch in diesem Jahr abgerissen.